

Die Flächen haben folgende Größe:

Tabelle 2: Flächengrößen der Potenzialflächen

Fläche	Größe in ha
3	29
4	79
6	38
7	53
7A	35
16	32
17	82
18	79
Summe: 427 ha	

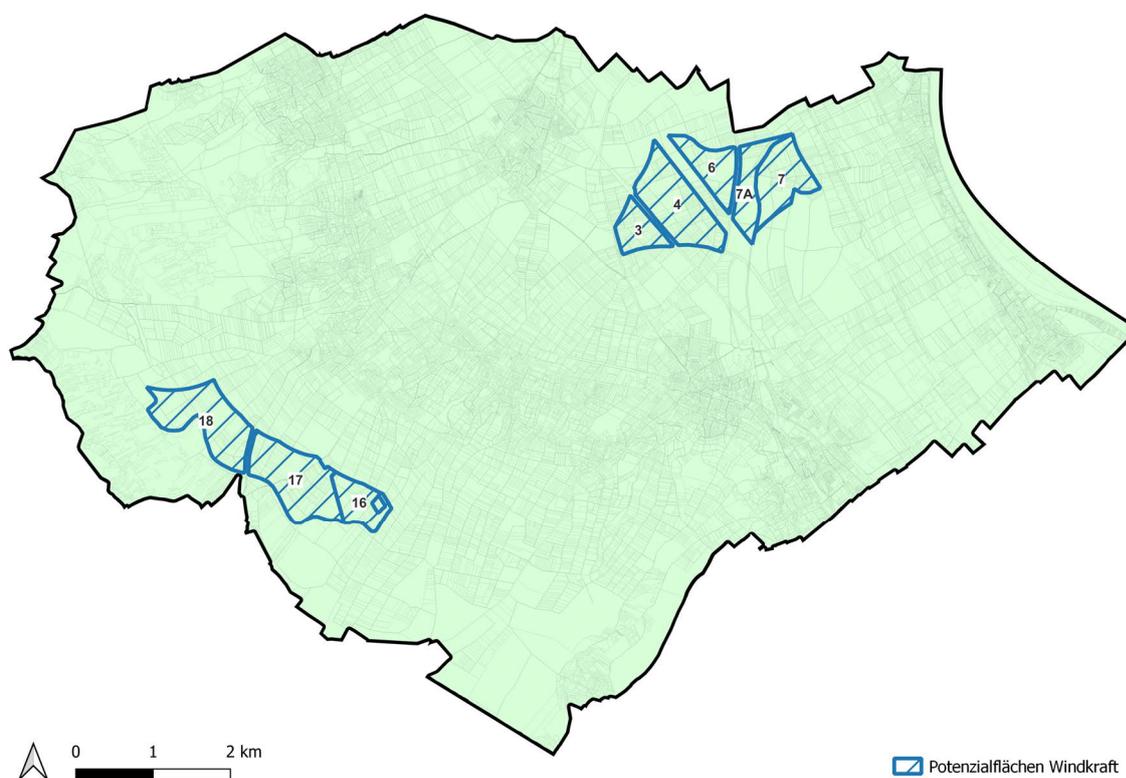


Abbildung 47: Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Teilflächennutzungsplan – verkleinerte Darstellung (ISU 2023, ALKIS 2022)

Mit der Abgrenzung der Konzentrationszonen stehen künftig ca. **5,1 %** der Gesamtfläche des Stadtgebietes für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Damit wird das Ziel des „Wind-an-Land-Gesetzes“ für NRW, in zwei Stufen bis 2032 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, um **3,5 %** übertroffen und somit der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum geschaffen.

Hierzu gilt es festzustellen, dass NRW unterschiedlich dicht besiedelte Bereiche aufweist. Daher wird das Landesziel nur zu erreichen sein, wenn Kommunen mit einem hohen Potenzialflächenanteil

diese stärker nutzen, um den Flächenbedarf anderer Kommunen, die möglicherweise im Stadtgebiet überhaupt keine Ausweisungsmöglichkeit haben, mit abzudecken. Die Stadt Bornheim hat mit **764** ha und rund **9,2%** der Stadtgebietsfläche einen hohen Potenzialflächenanteil und ist insofern gefordert, deutlich mehr Flächen als nach dem Landesdurchschnitt zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommt, dass die Stadt Bornheim 2021 beschlossen hat, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Dies wird nur dadurch möglich sein, dass man neben Energieeinsparungen, Energieeffizienzsteigerung und Mobilitätswende den Anteil der Erzeugung erneuerbarer Energien deutlich erhöht. Im Bornheimer Stadtgebiet werden pro Jahr ca. 834 GWh an Endenergie verbraucht (Bilanzjahr 2019). Ein moderner Windpark mit sieben Anlagen kann im Jahr etwa 10% dieser Verbrauchsmenge regenerativ erzeugen. Dies macht den Handlungsbedarf mehr als deutlich.

Gemäß einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme für die Stadt Bornheim (CBH Rechtsanwälte 2023) haben die Obergerichte zudem eine Systematik entwickelt, wonach der Windenergie dann substantziell Raum verschafft wird, wenn nach Abzug der Flächen mit harten Tabukriterien ca. 10% der verbleibenden Gemeindegebietsfläche als Konzentrationszone ausgewiesen wird. Die im Entwurf dargestellten Konzentrationsflächen (s. Tabelle 2) erreichen hier einen Wert von ca. 7%. Da diese Auswahl sich nur auf die geeigneten Potentialflächen im Stadtgebiet bezieht, also hier Windenergie erfolgreich etabliert werden kann, ist die Verwaltung überzeugt davon, dass auch mit diesem Flächenwert der Windenergie substantziell Raum verschafft wird.

Abbildung 47 zeigt die endgültigen Flächenabgrenzungen der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zur Darstellung im Teilflächennutzungsplan. Im Vergleich zu den anhand der harten und weichen Kriterien ermittelten Potenzialflächen wird deutlich, dass im Rahmen der Potenzial- und Eignungsanalyse weitere potenzielle Flächen herausgefallen sind. Hierbei sind insbesondere die Flächen 19; 12; 11; 10; 9, 8 und 5 zu nennen. Weiterhin wurden die Flächen 7; 7A und 18 in der Flächengröße angepasst.

Windkraftanlagen sind auf Grund ihrer Höhenentwicklung in der offenen Landschaft weithin sichtbar. Planungsziel ist daher, die Konzentrationszonen von ihrer Ausdehnung her möglichst kompakt zu halten und ein zu großes Ausufer in die umliegende Landschaft zu vermeiden. Damit soll insbesondere der Eingriff in das Landschaftsbild möglichst klein gehalten werden.

Konzentrationszone „Rheinebene“:

Diese Konzentrationszone besteht aus den Potenzialflächen 3, 4, 6, 7a und teilweise 7.

Die Potenzialflächen 1 und 2 sind entfallen, da diese aufgrund ihres fehlenden räumlichen Zusammenhangs mit anderen Potenzialflächen, der geringen Größe sowie aufgrund von weiter einschränkenden Abständen zu Verkehrsflächen generell nur eine mäßige bis geringe Eignung zur Energiegewinnung durch Windenergie bieten.

Eine Teilfläche von 7 und die Flächen 8 bis 11 sind entfallen, da entsprechend der Zielsetzung die WEA auf den Flächen 3, 4, 6, 7a und teilweise 7 konzentriert werden sollen. Der Wald „Eichenkamp“ soll zum Schutz des Landschaftsbildes und der Naherholung auch nicht „umzingelt“ werden. Der Eichenkamp ist das einzige größere zusammenhängende Waldgebiet in der Rheinebene. Von Vorteil ist auch, dass damit der erweiterte Prüfbereich gemäß BNatschG der Brutvogelart Rohrweihe außen vor bleiben kann. Von einer Vergrößerung der Zone soll im Rahmen der Gesamtabwägung deshalb abgesehen werden. Die Konzentrationszone „Rheinebene“ hat eine Größe von ca. 2,8 % der Stadtfläche.

Eine Beeinträchtigung der Planung durch den Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers auf dem Köln-Bonner Flughafen wird nicht mehr gesehen, da sich der Anlagenschutzbereich durch Umbau des alten CVOR auf ein moderneres DVOR auf 7 km reduziert und damit außerhalb des Bornheimer Stadtgebiets liegt. Der Umbau ist nach Auskunft der DFS Köln (Februar 2023) eingeleitet.

Konzentrationszone „Ville“:

Das Landschaftsbild auf dem Villerücken ist geprägt durch weiträumige Ackerflächen und den Waldrand der Villerwälder. Auch auf der „Ville“ sollen die Anlagen zum Schutz des Landschaftsbildes

und der Naherholung konzentriert werden. Hier bietet sich insbesondere der mittlere Teil der Potenzialflächen als Konzentrationszone an. Die Konzentrationszone besteht aus den Flächen 16, 17 und teilweise 18. Sie hat einen Anteil von ca. 2,3 % der Stadtfläche.

Die Flächen 16 und 17 wurde geringfügig um ca. 8 ha vergrößert. Dies ist das Ergebnis aus dem parallel stattfindenden Verfahren der Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln. Zum ersten Entwurf des Regionalplans hatte die Stadt einen ASB-Suchraum parallel zum Siedlungsbestand in Hemmerich bei der Bezirksregierung angeregt, welcher jedoch nicht übernommen wurde. Im Rahmen der Offenlage des Regionalplans wurde er dann auch nicht mehr seitens der Ratsgremien beschlossen. Der Abstand der Konzentrationszone „Ville“ zur Siedlungsfläche der Ortschaft Hemmerich wurde um ca. 80 m bis 100 m auf den allgemeinen Siedlungsflächenabstand von 1000 m verringert. Die Vergrößerung der Flächen hat keine Auswirkungen auf die Ergebnisse zum Artenschutz sowie den Umweltbericht (s. Teil 2 der Begründung) und damit auf die Eignung der Konzentrationszone für die Windenergie.

Auf Grund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs, ihrer geringen Größe sowie der Nähe zu Waldgebieten und den damit verbundenen potenziellen Konflikten sind die Flächen 13, 14 und 20 nicht geeignet und fallen deshalb aus der Konzentrationszone heraus.

Die Fläche 15 ist nicht Teil der Konzentrationszone. Grundsätzlich ist sie jedoch geeignet. Da diese Fläche jedoch nicht unmittelbar an die Flächen 16 bis 18 angrenzt und von Wald umgeben ist, behält sich die Stadt Bornheim vor diese evtl. zu einem späteren Zeitpunkt in den FNP aufzunehmen. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn sich in Genehmigungsverfahren der WEA herausstellt, dass größere Teilflächen der dargestellten Konzentrationszone doch nicht geeignet sind.

Die Flächen 12, 19 und die Teilfläche 18 wurden auch aus Artenschutzrechtlichen Gründen nicht als der Konzentrationszone dargestellt. Sie liegen gemäß BNatschG § 45b Abs. 2 u. 3 im Nahbereich (Flächen 12 und 19) und zentralen Prüfbereich (Teilfläche 18) eines bekannten Brutplatzes des Vogels Rotmilan. Im Nahbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Vogelart gem. BNatschG signifikant erhöht, damit scheiden die Flächen 12 und 19 aus.

Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko gegenüber dem Brutplatz des Rotmilan. Im zentralen Prüfbereich der Teilfläche 18 besteht zwar die Möglichkeit durch Schutzmaßnahmen die Risikoerhöhung hinreichend zu minimieren, dies ist bei den anderen Potenzialflächen im erweiterten Prüfbereich aber voraussichtlich überhaupt nicht notwendig. In den ausgewählten Flächen kann die Windkraftanlage zur Stromerzeugung ohne etwaige Abschaltmaßnahmen optimal genutzt werden.

Aus den genannten Gründen wird die Flächenauswahl für die Konzentrationszone auf die Flächen 16, 17 und den südlichen Teil 18 begrenzt.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung gem. der Neuregelungen des BNatschG werden ggf. weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig, da die bereits durchgeführten Untersuchungen nicht als abschließend zu bewerten sind und dies im Stand der Bauleitplanung auch nicht erforderlich ist. Denn gemäß der Kommentierung Landmann/Rohmer benötigt der Plangeber nur eine hinreichend verlässliche Entscheidungsgrundlage und kann sich daher in der Regel darauf beschränken, anhand bestehender Datensammlungen und vorhandener Informationen sowie naturräumlichen Bewertungen und qualitativen, orientierenden Begehungen prognostisch zu prüfen, ob die Planung an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Problemen scheitern wird. Dabei ist eine abschließende Bewertung nicht erforderlich und auch praktisch nicht möglich, da einerseits die dazu benötigten Daten über das tatsächlich verwirklichte Windparkprojekt fehlen und andererseits sich die räumliche Verteilung der Artvorkommen sowie die fachlichen Bewertungsmaßstäbe zum Zeitpunkt des späteren Genehmigungsverfahrens für das Projekt schon wieder verändert haben können [OVG Lüneburg 12 KN 12/07, OVG Münster 7 D 110/07.NE, OVG Koblenz 8 C 10368/07, OVG Greifswald 4 K 24/11, VGH Kassel 4 C 841/11.N, Rheidt 2010]. Dass die Fläche zu einem späteren Zeitpunkt ggf. nicht mehr nutzbar sein kann, lässt sich also durch eine Kartierung im Rahmen der Bauleitplanung nicht verhindern. Auch speziell für die Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen im FNP hat das OVG Münster explizit auf das beschränkte

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im derzeitigen Außenbereich eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

1.2 Vorhaben

(Kurzdarstellung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang der Vorhaben, zum Bedarf an Grund und Boden und zu den Zielen des Bauleitplans als auch die Beschreibung von Darstellungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen.

Folgende im Vorfeld ermittelte Potentialflächen zur Windkraft sind demnach zum Entwurf der Bauleitplanung beabsichtigt:

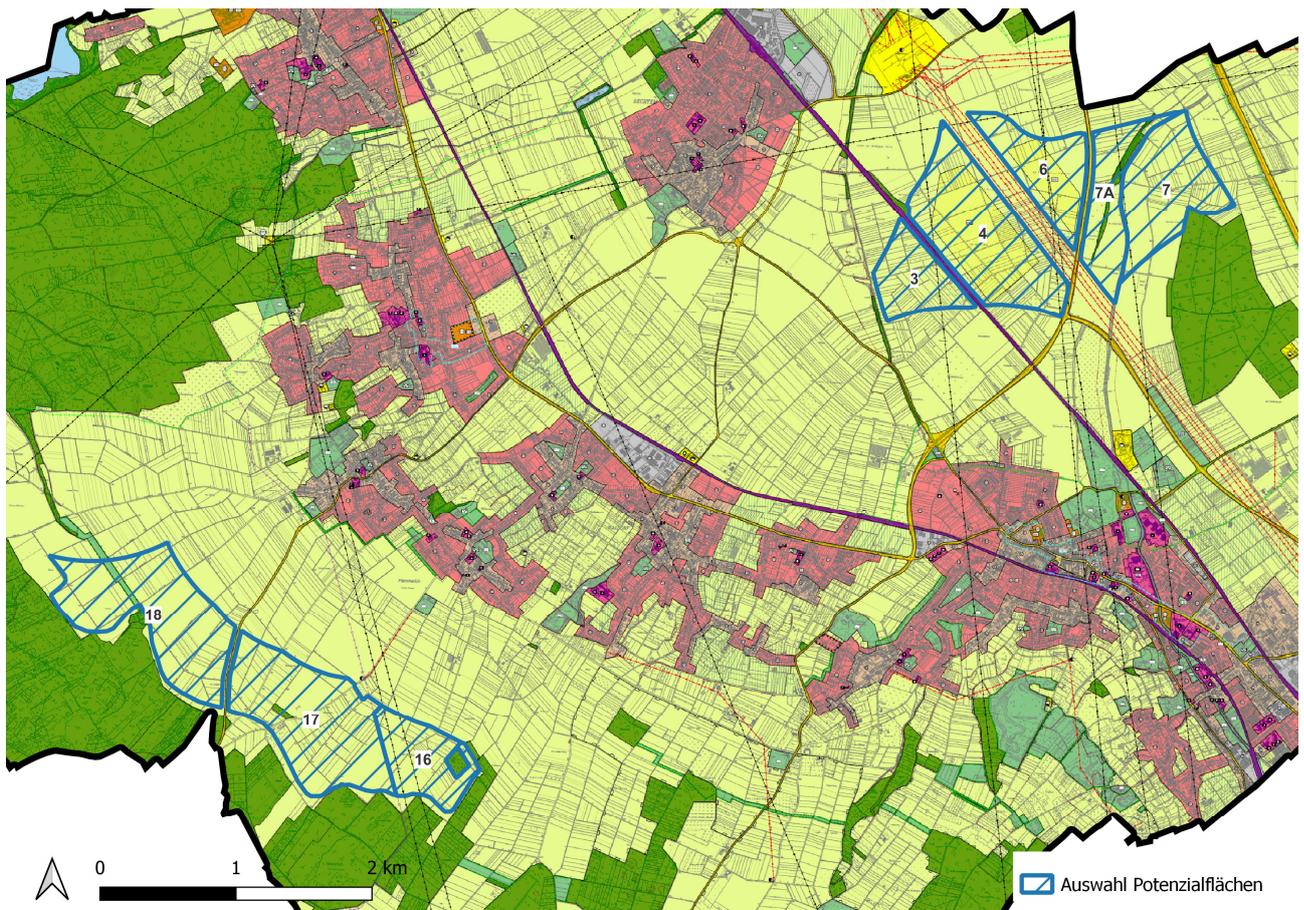


Abb. 1: Potentialflächen zur Windkraft (ISU 2023)

3.2.2 Festsetzungskarte

Zu den Vorhabenflächen gemäß Kap. 1.2 werden folgende Festsetzungsvorgaben der Landschaftsplanung getroffen (vgl. Abb. 3).

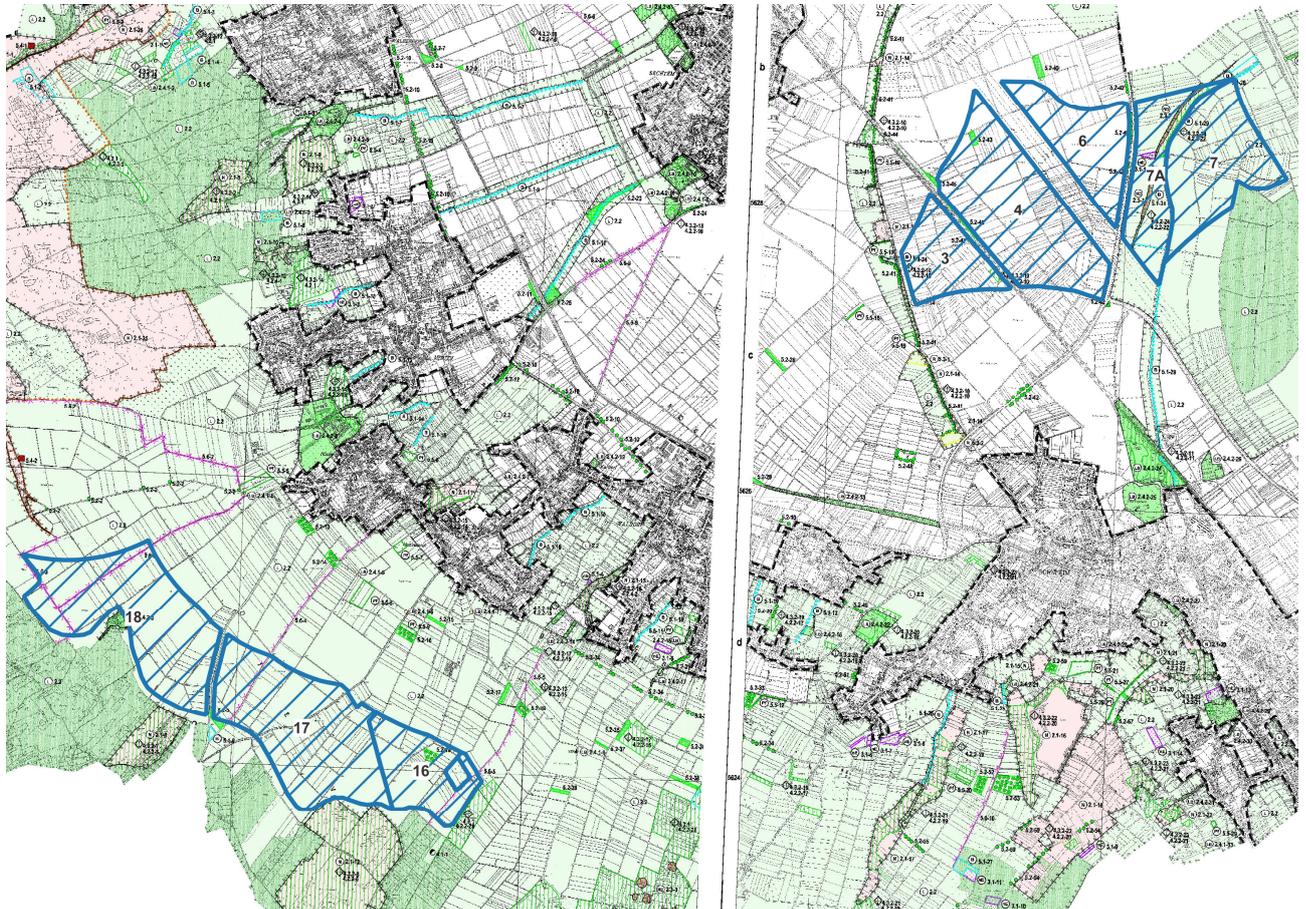


Abb. 3: Übersicht Festsetzungskarte der Landschaftsplanung (RHEIN-SIEG-KREIS 2005 / ISU 2023)

Potenzialfläche 3:

- Anpflanzungen: Feldholzinsel
- Untersagung von Kahlschlag

Potenzialfläche 4:

- Anpflanzungen: Feldholzinsel

Potenzialfläche 6:

- keine Festsetzung

Potenzialfläche 7:

- Landschaftsschutzgebiet